

SATZUNG

DER VEREINIGUNG DER FREUNDE UND FÖRDERER DER GRUNDSCHULE LAUTERECKEN e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**Förderverein der Grundschule Lauterecken e.V.**".
Er hat seinen Sitz in 67742 Lauterecken, Schulstr. 14, und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der schulischen Erziehung in der Grundschule Lauterecken. Insbesondere ist die aktive und finanzielle Unterstützung der schulischen Arbeit, sowie die Förderung der Entfaltungsmöglichkeiten der Schüler bezweckt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ""Steuerbegünstigte Zwecke"" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögensbildung

1. Alle Mittel des Vereins sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zwecke des Vereins fördern wollen.
2. Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bei Ein- und Austritt ist der Mitgliederbeitrag noch für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Austrittserklärung muss bis zum 31.03. eingegangen sein.
3. Mitglieder, die den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder mit ihrer Beitragszahlung trotz wiederholter Aufforderung im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliederbeitrag und Spenden

1. Mitglieder des Vereins leisten, soweit sie eigenes Einkommen haben einen jährlichen Beitrag in Höhe von 12 €. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 1€.
2. Der durch die Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzte Jahresbeitrag ist unaufgefordert bis zum 01.02. des laufenden Geschäftsjahres an die Vereinskasse zu entrichten. Die Beiträge werden per Bankeinzug eingezogen oder sind auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Darüber hinaus sind Spenden erwünscht.

3. Rückständige Beitragszahlungen können nach Anhören und auf Beschluss des Vorstands nach Anmahnung durch Klage beigetrieben werden.

§ 6 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein wird geleitet durch:

1. die Mitgliederversammlung,
2. den Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet unter der Leitung des Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorsitzenden,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und Entlastungserteilung nach Rechnungslegung durch den Schatzmeister
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (außer dem Schulleiter),
 - d) die Wahl der beiden Kassenprüfer,
 - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - f) die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - g) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand,
 - h) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen es verlangt.
3. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zehn Tage vorher durch Ankündigung im Amtsblatt unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung eingeladen.
4. Zusätzliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
5. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.
6. Die Beschlussfassung erfolgt im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
7. Beschlüsse über Änderungen der Satzungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schulleiter.
2. Der Vorstand (außer dem Schulleiter) wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Vorstand des Vereins i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stv. Vorsitzende. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stv. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Befugnisse des Vorsitzenden sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
4. Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung fest. Er berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ist der Nachfolger auf der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.
5. Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal, sowie auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
6. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 10 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgelegt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Anfallberechtigung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Verbandsgemeinde Lauterecken mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden.